

Urlesberger, Franz

Article

Die soziale Harmonisierung in der EG und ihr Bedeutungswandel im Zuge der österreichischen Integrationsbestrebungen

Wirtschaft und Gesellschaft (WuG)

Provided in Cooperation with:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Suggested Citation: Urlesberger, Franz (1977) : Die soziale Harmonisierung in der EG und ihr Bedeutungswandel im Zuge der österreichischen Integrationsbestrebungen, Wirtschaft und Gesellschaft (WuG), ISSN 0378-5130, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien, Vol. 3, Iss. 2, pp. 165-195

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/331988>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die soziale Harmonisierung in der EG und ihr Bedeutungswandel im Zuge der österreichischen Integrationsbestrebungen

Franz Urlesberger *

1. Die historische Entwicklung

1.1. Auf der Suche nach einer Definition für den strapazierten Begriff der »Sozialen Harmonisierung« müssen wir uns vor Augen halten, daß von ihr in verschiedenen Zeiten verschiedene Vorstellungen existierten. Die Definition von Lyon-Caen¹ erscheint am ehesten geeignet, all diese Vorstellungen zu umfassen, weil sie am weitesten gehalten ist. Lyon-Caen grenzt die Harmonisierung von der »Vereinheitlichung« einerseits und von der einfachen Koordinierung andererseits ab. Seiner Auffassung nach muß die Harmonisierung nicht unbedingt zu einer Identität der Rechtsnormen führen, sondern weit eher zu einer Art Gleichgewicht der Lohn- und Gehaltseinkommen sowie der Sozialleistungen für die Arbeitnehmer und der Soziallasten für die Unternehmungen. Unbestritten dürfte hingegen sein, daß sich diese so verstandene soziale Harmonisierung im gemeinsamen Markt bisher, wenn überhaupt, so vor allem durch das Wirken der Integrationsmechanismen vollzogen hat und weniger durch bewußte politische Aktionen der Gemeinschaft. So verweist Ribas² auf die Angleichung der nationalen Ausgaben für die soziale Sicherheit und auf die Tatsache, daß bereits der Artikel 117 des Vertrags von Rom diese De-facto-Angleichung prophezeit habe; auch die seinerzeitigen Gegner der Aufnahme einer ausdrücklichen Harmonisierungsklausel haben ihre Argumentation auf die aus der Integration resultierende De-facto-Harmonisierung gestützt.³

Der Begriff der sozialen Harmonisierung fand sich bereits in dem der Konferenz von Messina (1. und 2. Juni 1955) unterbreiteten Memorandum der Benelux-Länder.⁴ Der französische Außenminister Pinay wollte dar-

* Meinem Kollegen E. Weissel (Arbeiterkammer Wien) danke ich für Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.

unter insbesondere die Harmonisierung der wöchentlichen Arbeitszeit, der Überstundenbezahlung und der bezahlten Urlaube verstanden wissen. Es wurde dabei insbesondere von französischer Seite die Auffassung vertreten, daß die soziale Harmonisierung eine Vorbedingung für die wirtschaftliche Integration darstelle, was die Integrationsbestrebungen um Jahre zurückgeworfen hätte.⁵ Wenn auch Frankreich im Herbst 1956 von seiner Forderung nach einer sozialen Harmonisierung als Voraussetzung für den Abbau der Handelsbeschränkungen Abstand nahm, hatte Pineau auf der Konferenz von Venedig (Ende Mai 1956) doch abermals die erwähnten Grundsätze der französischen Vorstellungen betreffend eine soziale Harmonisierung formuliert, zu denen sich noch die Forderung nach gleichem Arbeitsentgelt für Männer und Frauen gesellte. Der letztere Grundsatz schien der am wenigsten strittige zu sein, da er sich bereits im Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation findet, das von allen »Sechs« unterschrieben und vom Großteil bereits ratifiziert, jedoch von keinem verwirklicht worden war. Als dann eine Untersuchung ergab, daß die nationalen Regelungen betreffend die bezahlten Urlaube keine allzu großen Unterschiede aufwiesen, blieb eigentlich nur noch die Frage der Überstunden als letzter strittiger Punkt. Hier einigte man sich darauf, daß am Ende der ersten Stufe der Übergangszeit jedes Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die 1956 in Frankreich bestehende Rechtslage übernommen haben müsse; andernfalls war die Kommission verpflichtet, in bestimmten Fällen Frankreich zu Schutzmaßnahmen zugunsten betroffener Wirtschaftszweige zu ermächtigen. Auch sollte die Erfüllung dieser Forderungen eine Voraussetzung für den Übergang zur zweiten Stufe bilden.⁶

1.2. Nachdem die schwere Geburt der sozialen Harmonisierung endlich vollzogen war, galt es nun, das Kind vor der Außenwelt — insbesondere vor Partnern bei den Verhandlungen um eine große Freihandelszone im Rahmen der OEEC — zu legitimieren. Das war um so schwieriger, als einige der »Sechs« die Harmonisierungsverpflichtungen nicht mit allzu großer Freude auf sich genommen haben. Es gelang aber, das Problem ziemlich lange aus dem Bewußtsein zu verdrängen: Der Bericht der OEEC-Arbeitsgruppe schob die Frage der sozialen Harmonisierung in das zweite Kapitel, das von den noch umstrittenen Fragen handelte,⁷ und im Maudling-Komitee konnte der britische Alternativvorschlag zu den Harmonisierungsklauseln lange Zeit auf große Sympathien rechnen: Großbritannien hatte nämlich ein System von »Complaints Procedures« vorgeschlagen, die beschritten werden sollten, falls sich aus dem Mangel an sozialer Harmonisierung Handelsverzerrungen ergeben sollten. Aber bereits damals zeigte sich ein beachtlicher Widerstand Frankreichs gegen dieses System.⁸

Gegen Ende der Verhandlungen um eine große Freihandelszone gelang es jedoch Frankreich, seine EWG-Partner auf die Forderung nach sozialer Harmonisierung festzulegen. Das Memorandum der »Sechs« — nach dem ständigen Vertreter Belgiens Ockrent-Bericht genannt⁹ — enthielt daher als Programmpunkte die Forderung nach Übernahme der Artikel 119 (gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit) und 120

(Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit) sowie nach Übernahme des Abschnitts II des Protokolls über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich (Angleichung des Überstundenentgelts mit Ermächtigung Frankreichs zu Schutzmaßnahmen bei Nichtangleichung) und nach Einfügung von Bestimmungen über die Rechtsangleichung analog jenen der Artikel 100 bis 102 des Römer-Vertrages. Für die Periode bis zur vollzogenen Rechtsangleichung sollten die Regierungen zu Schutzmaßnahmen ermächtigt werden, sofern aus der Diskrepanz der Rechtsordnungen Handelsverzerrungen erwachsen sollten. Da das Memorandum auch in anderen Fragen den Standpunkt der »Sechs« pointiert festlegte, kündigte sich damit bereits das Ende der Verhandlungen an. Freilich kann nicht gesagt werden, daß die Große Freihandelszone wegen der Meinungsverschiedenheiten über die soziale Harmonisierung scheiterte, denn die letzten Diskussionen im Maudling-Komitee waren institutionellen Fragen sowie Fragen des Außenschutzes gewidmet. Umgekehrt heißt dies auch nicht, daß die Formulierungen über die soziale Harmonisierung im Memorandum der »Sechs« allgemeine Zustimmung gefunden hätten: Es kam einfach nicht mehr zu der diesbezüglichen Diskussion.

1.3. In den Verhandlungen Österreichs mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am 15. Dezember 1961 mit der Überreichung des »Antrags auf Herstellung engerer Beziehungen« begannen, nach dem Scheitern der Verhandlungen Großbritanniens mit der EWG vom 29. Jänner 1963 an fortgesetzt wurden und schließlich im Juni 1967 mit dem italienischen Veto ein Ende fanden, kam es zu keinen eigentlichen sozialpolitischen Diskussionen. Das Mandat des Rates an die Kommission für Verhandlungen mit Österreich¹⁰ enthält allerdings grundsätzlich Bemerkungen zur Harmonisierung: Dort wird gefordert, daß Österreich die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen als notwendig anerkannten Harmonisierungsmaßnahmen treffen muß. Dabei muß die Harmonisierung nicht unbedingt so vor sich gehen, daß Österreich die gemeinschaftlichen Regelungen vollständig übernimmt. Sie kann auch anhand anderer Bestimmungen verwirklicht werden, durch die die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen beseitigt wird. Andererseits behielt sich aber die Gemeinschaft das Recht vor, Österreich später erforderlichenfalls weitere Harmonisierungsmaßnahmen vorzuschlagen, die sowohl die Verstärkung der bereits vereinbarten Harmonisierungsschritte umfaßt hätten, als auch neue Harmonisierungsmaßnahmen hinsichtlich von Beschlüssen, die in der Gemeinschaft nach den Verhandlungen gefaßt worden wären. Es war geplant, daß der Rat in neuen Richtlinien die Gebiete nennt, auf denen er Harmonisierungsschritte für erforderlich hält, sowie mitteilt, bis zu welchem Grad sie nachzuvollziehen wären. Zu einer derartigen Mitteilung ist es jedoch nicht gekommen.¹¹ Rückblickend kann daher nicht gesagt werden, ob Österreich im Falle des Erfolges seiner Assoziierungsbestrebungen tatsächlich zur sozialen Harmonisierung verpflichtet gewesen wäre. Bei fehlender oder unzureichender Harmonisierung Österreichs hätte sich die Gemeinschaft das Recht vorbehalten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Österreich war damals grundsätzlich bereit, dieses Prinzip zu akzeptieren.

Die durch die EWG-Gipfelkonferenz von Den Haag vom 1. und 2. Dezember 1969 ermöglichten und vom November 1970 bis Juli 1972 geführten Verhandlungen um ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich erwähnten die *soziale Harmonisierung* überhaupt nicht. Demgegenüber tauchte der *allgemeine* Begriff der »Harmonisierung« wiederholt in den Verhandlungen auf: Es wurde festgestellt, daß die Gemeinschaft nicht beabsichtige, die »nicht-beitrittswilligen Länder« zu bitten, das Handelsabkommen mit Verpflichtungen in bezug auf Harmonisierungen zu verbinden; autonom vorgenommene Harmonisierungsmaßnahmen würden jedoch begrüßt werden, und in bestimmten noch festzulegenden Sonderfällen könnten abgestimmte Harmonisierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Dieser Grundsatz entsprach der dem angestrebten Freihandelsabkommen inhärenten Logik, das eine Integration der niedrigsten Stufe vorsah: Ein Abkommen über den freien Warenverkehr, das bei Ungleichgewichten die Möglichkeit der Anrufung von Schutzklauseln vorsieht. Durch dieses System konnten die Widersprüche in der Integrationsphilosophie der beiden Vertragsparteien ausgeklammert werden, denn es stellte sowohl eine befriedigende Antwort für die EFTA-Länder dar, die überzeugt waren, daß eine Integration auch ohne Harmonisierungen möglich ist, als auch für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der die Möglichkeit gegeben wurde, die aus dem Nichtvorhandensein von Harmonisierungsmaßnahmen resultierenden Störungen durch die Anrufung von Schutzklauseln zu bekämpfen.

Ob bei diesen Harmonisierungsforderungen überhaupt an soziale Harmonisierung gedacht wurde, muß jedoch bezweifelt werden: Das endgültige Abkommen enthält die Möglichkeit, Schutzklauseln wegen der Nichtharmonisierung der Außenzölle (Artikel 24) oder wegen des nur teilharmonisierten Wettbewerbsrechtes (in einer einseitigen Erklärung legte die Gemeinschaft fest, den Artikel 23 nach den Grundsätzen ihres eigenen Wettbewerbsrechtes auslegen zu wollen) anzurufen. Theoretisch denkbar wäre es zweifellos, den Artikel 26 als eine »soziale« Schutzklausel anzusehen, die angerufen werden kann, wenn bei niedrigen Grenzkosten der Arbeit (infolge der Nichtharmonisierung des Sozialbereiches) die Arbeitskraft in arbeitsintensive Fertigungen strömt. Diese Branche könnte dann sektorale Schwierigkeiten auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates hervorrufen, welche durch Anrufung des Artikels 26 bekämpft werden könnten.^{11a} Freilich ist diese Interpretation sehr an den Haaren herbeigezogen.

2. Harmonisierung als Folge der Schaffung eines integrierten Raumes?

2.1. Wie bereits kurz angedeutet, wurde von manchen Autorer die Harmonisierung nicht als *Voraussetzung*, sondern als *Folge* der Integration aufgefaßt. Auf den ersten Blick scheint einiges für diese Auffassung zu sprechen. Einerseits scheint die Erfahrung in den Vereinigten Staaten, dem ersten und geradezu klassischen Beispiel eines Integrationsprozesses, zu beweisen, daß sich die regionalen Einkommensunterschiede angleichen;¹² daß dies so sein muß, vermag die auf dem Heckscher-Ohlin-Theorem aufbauende ökonomische Theorie zu beweisen. Andererseits hat die juristische

Theorie aus dem Anschluß Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet gefolgert, daß die vollständige Integration »die Anwendbarkeit weiteren Rechtes des verwaltenden Staates bedingt«. ¹³

Die globale Aussage, daß im Jahre 1880 in den Vereinigten Staaten die Streuungsbreite der durchschnittlichen regionalen Pro-Kopf-Einkommen noch 45,6 Prozent ausmachte, während es 1950 nur mehr 16,9 Prozent waren, sagt jedoch nichts über die Tendenz zur Harmonisierung der Löhne. Eine Aufgliederung der Einkommen, wie sie von Bjork ¹⁴ durchgeführt wurde, zeigt folgende Streuungsbreiten der regionalen Durchschnittswerte (in Prozent des Gesamtdurchschnitts):

	1880	1900	1920	1950
Pro-Kopf-Einkommen	35,2	33,3	27,5	19,2
Arbeitseinkommen pro Kopf	33,3	30,3	24,3	18,1
Arbeitskräftepotential in Prozent der Gesamtbevölkerung	8,2	6,3	6,1	4,7
Landwirtschaftliches Einkommen je Arbeitskraft	33,8	35,7	33,1	32,3
Nichtlandwirtschaftliches Einkommen je Arbeitskraft	12,4	11,8	10,0	11,8
Nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte in Prozent des Arbeitskräftepotentials	38,5	31,3	21,2	8,6
Einkommen aus Kapital	51,1	51,1	42,3	29,3

Es ist unschwer zu erkennen, daß den Löhnen am allerwenigsten die Tendenz zur Harmonisierung innewohnt, und dies trotz der Freizügigkeit der Arbeitskräfte, des Aufkommens von die ganze Nation umfassenden Gewerkschaften und der ständigen Vervollkommnung des Kapitalmarktes. Der Glaube an die »Unabwendbarkeit« der sozialen Harmonisierung scheint daher erschüttert.

2.2. Unser Modellfall, ein Freihandelsabkommen mit einem Abbau der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen, jedoch ohne Faktorenmobilität, müßte entsprechend dem Heckscher-Ohlin-Theorem, ¹⁵ wie es in der Folge insbesondere von Samuelson ¹⁶ fortentwickelt wurde, zur Harmonisierung der Löhne — als Spezialfall des Grundsatzes der Angleichung der Faktorenpreise — führen. Dieser Auffassung nach kompensiert die Mobilität der Güter die mangelnde Mobilität der Faktoren, und die Tendenz zur Angleichung der Faktorenpreise bedeutet einen besseren Einsatz derselben. Durch den Handel werden die Nachteile, die sich aus der ungünstigen geographischen Verteilung der Faktoren ergeben, zumindest gemildert. ¹⁷ Die Wirklichkeit hat jedoch gezeigt, daß dies nicht der Fall sein muß, und vielfach wurde sogar der Schluß gezogen, daß der Handel statt ausgleichend zu wirken, die Differenzen in der wirtschaftlichen Entwicklung sogar noch verstärkt. ¹⁸

Weitere »Verwirrung« stifteten die empirischen Forschungen Leon-

tiefs:¹⁹ Dieser gliederte die Industrien in zuerst 50, später 192 Sektoren, bei den Produktionsfaktoren unterschied er zwei Gruppen; nachdem er die nichtkonkurrierenden Importe (wie zum Beispiel Kaffee) eliminiert hatte, bestimmte er auf der Grundlage der amerikanischen Wirtschaftsdaten für 1947 jene Änderungen, die sich aus einer proportionalen Senkung der Exporte wie Importe konkurrierender Güter der USA ergeben würden. Das paradoxe Ergebnis war, daß sich die erforderliche Arbeit-Kapital-Relation vergrößern würde. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß die Exporte der USA arbeitsintensiver als die Importe waren. Tatsächlich hätte man jedoch erwartet, daß ein so kapitalkräftiges Land wie die USA kapitalintensive Produkte exportiert, und entsprechend der Gewohnheit der Volkswirtschaftler, bei einem Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit sich nur über die Wirklichkeit und nicht über die Theorie zu wundern, bezeichnet man die Forschungsergebnisse Leontiefs als »Paradoxon«. In diesem Sinn versuchte auch eine Reihe von Autoren Leontief Fehler nachzuweisen, indem sie ihm vorwarfen, die Daten für 1947 seien nicht repräsentativ, er hätte die Abschreibungsdauer des Kapitals nicht berücksichtigt und dergleichen.²⁰ Leontief antwortete auf die meisten dieser Vorwürfe überzeugend.²¹

Daraufhin besann man sich, daß die Faktorenpreisangleichung nur unter äußerst restriktiven Bedingungen wirksam wird, die in der Realität kaum erfüllt sind.²² Insbesondere gilt:

- die Produktionsfunktionen müssen linear-homogen sein, das heißt, für das Produktionsergebnis ist nur die Faktorenmenge und nicht deren Kombination ausschlaggebend;²³
- das Faktorenangebot muß insgesamt unelastisch sein;
- die Faktoren müssen innerhalb des Landes völlig mobil und international völlig immobil sein;
- die Produktionsfunktionen müssen in allen Ländern gleich sein;
- die Warenpreise müssen in allen Ländern gleich sein, das heißt, es herrscht vollkommener Wettbewerb auf den Weltmärkten, und Transportkosten fallen nicht ins Gewicht.

Auf dem Argument, daß eine oder mehrere dieser Bedingungen in der Wirklichkeit nicht erfüllt sind, baute eine weitere umfangreiche Sekundärliteratur zum Leontief-Paradoxon auf. Lange Zeit schenkte man aber der Frage der Produktionsfunktionen keine besondere Aufmerksamkeit: Zahlreiche Autoren argumentierten sogar, daß die internationalen Unterschiede in den Produktionsfunktionen minimal seien.²⁴ Erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre rückten die Unterschiede in den Produktionsfunktionen in den Mittelpunkt der Überlegungen, und heute ist man geneigt, darin die Hauptursache für nationale Unterschiede in der Faktorenentlohnung zu sehen.

2.3. Die Erklärung für die Existenz unterschiedlicher Produktionsfunktionen in verschiedenen Ländern, wie sie in der Folge beispielsweise von R. Vernon gegeben wurde,²⁵ baut auf einem Zyklus von Eigenproduktion und Import bei verschiedenen Produkten auf. Ein neues Produkt wird dort entwickelt, wo eine entsprechende kaufkräftige Nachfrage existiert.

men — was teilweise durch höhere Realeinkommen, teilweise aber durch die Geldentwertung bedingt ist — zur Beantwortung der Frage heranzuziehen, ob in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine soziale Harmonisierung stattgefunden hat.

In dieser ersten Stufe des »International Product Cycle«, genannt »Location of New Products«, wird dieses neue Produkt, das arbeitsintensiv hergestellt wird (weil es forschungsintensiv ist und weil sich die Massenfertigung erst allmählich durchsetzt), in weniger entwickelte Länder exportiert. In einer zweiten Stufe des Zyklus (genannt »The Maturing Product«) überlegt sich der Erzeuger, ob er das Produkt auch im Ausland herstellen soll; er wird sich dazu entschließen, wenn die Kosten der Produktion im bisherigen Importland niedriger als die Kosten der bisherigen Produktion zuzüglich der Transportkosten sind. Im dritten Stadium, jenem des sogenannten »Standardized Product«, bieten sich den weniger entwickelten Ländern infolge ihrer Kostenvorteile sogar Exportmöglichkeiten. Für die hoch, mittel und niedrig entwickelten Länder ergeben sich demzufolge unterschiedliche Entwicklungen der Produktion und der Importe: Während die hoch entwickelten Länder anfänglich in der Produktion führen und die Importe erst am Ende des »Product Cycle« die Eigenproduktion überflügeln, dominiert bei den übrigen Ländern — je nach Entwicklungsstand über verschieden lange Perioden — der Konsum importierter Produkte gegenüber der Eigenproduktion, die erst im späteren Verlauf des »Product Cycle« die Oberhand gewinnt.

Gemäß diesen neueren Erkenntnissen, die hier nur skizzenhaft wiedergegeben werden konnten,²⁶ stellen entgegen der klassischen Theorie gleiche Produktionsfunktionen nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Wenn wir aber annehmen, daß trotz verschiedenartigster wirtschaftlicher Verflechtungen zweier Länder in diesen unterschiedliche Technologien und folglich unterschiedliche Produktionsfunktionen fortbestehen, kann man auch das Fortbestehen unterschiedlicher Grenzproduktivitäten des Faktors Arbeit nachweisen. Da sich die Löhne nach den Grenzproduktivitäten richten, kann es zu keiner Angleichung der Löhne, zu keiner automatischen Harmonisierung kommen.

3. Die soziale Harmonisierung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

3.1. Der Abschnitt »Sozialvorschriften« des EWG-Vertrags ist äußerst knapp bemessen. Der juristischen Aktion der Organe der EWG auf dem Gebiet der Sozialharmonisierung sind enge Grenzen gesetzt, sie kann sich lediglich auf folgenden Gebieten entfalten:

- a) Als einzige konkrete Verpflichtung erteilt Artikel 119 den Auftrag, noch während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit zu verwirklichen. Der Lagebericht zeigt aber, daß »trotz unbestreitbarer Fortschritte noch erhebliche Lücken und Mängel bestehen«.²⁷
- b) Der Artikel 118 beauftragt die Kommission, eine enge Zusammenarbeit auf bestimmten, namentlich angeführten Gebieten zu fördern.
- c) Artikel 117 schließlich fordert im Zusammenhang mit den Artikeln 100

bis 102 zur Angleichung der sozialen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf.

Diese Rechtsangleichung kann aber bloß in einem begrenzten Rahmen wirksam werden, nämlich nur dort, wo sie als Mittel zur Verwirklichung der wirtschaftlichen Freizügigkeit und der Errichtung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs erforderlich ist.²⁸ Sie hat daher im Sozialbereich nur eine begrenzte, ergänzende Aufgabe²⁹ und entspricht keineswegs der Auffassung von Lecourt und Chevallier, daß eine »allgemeine Angleichung der Rechte in allen für den gemeinsamen Markt nützlichen Bereichen« erfolgen müßte.³⁰ Wie restriktiv das Vorliegen einer Voraussetzung für die Rechtsangleichung interpretiert werden muß, geht insbesondere aus dem »Steuerstreit in der Montanunion« hervor, dessen Grundsätze zweifellos auch für den Fragenkomplex »Soziale Harmonisierung« gelten: Damals kam man zu dem Ergebnis, daß lediglich *sektoriell* ungleichmäßige Belastungen Gegenstand einer Aktion der Gemeinschaftsorgane sein können, während *allgemeine* unterschiedliche globale Kostenbelastungen durch geänderte Außenhandelsbedingungen, insbesondere durch den Wechselkurs, wieder in das Gleichgewicht gebracht werden.³¹

Angesichts dieser begrenzten rechtlichen Möglichkeiten, die soziale Harmonisierung durch bewußte Aktionen voranzutreiben, richteten sich die Erwartungen insbesondere auf die in Artikel 117 ausgesprochene Voraussage, das Wirken des Gemeinsamen Marktes werde eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigen. Vielfach wird in diesem, die Angleichung des Lohnniveaus und die Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes der entscheidende Faktor gesehen, demgegenüber eine eventuelle Auseinanderentwicklung, wie beispielsweise durch neue Formen der Sozialversicherung in den Niederlanden, eine untergeordnete Bedeutung zukommt.³² Auf diese »ökonomische soziale Harmonisierung« konzentriert sich die vorliegende Studie, deren Hauptinteresse den eventuellen Harmonisierungstendenzen bei Integration eines Außenseiters *ohne* gleichzeitige Übernahme der Sozialvorschriften des EWG-Vertrags gilt.

3.2. Unsere Analyse der sozialen Harmonisierung infolge der Faktorenpreisangleichung muß leider regionale Einkommensunterschiede innerhalb der einzelnen Länder außer acht lassen. Sie geht von der Frage aus, wie sich die Löhne *des* deutschen, *des* französischen und anderer Erwerbstätigen entwickelt haben, ob sich aus der durch die Integration bedingten zweckmäßigeren Allokation der Faktoren tatsächlich, wie dies die klassische Theorie behauptet, eine Harmonisierung ergibt. Die heikle Frage beispielsweise, ob wir *den* luxemburgischen Arbeitnehmer gesondert betrachten oder ihn lediglich als kleinen Teil der Arbeitskräfte der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion sehen sollen, beantwortet uns die EWG-Statistik von selbst, indem sie für Luxemburg vielfach keine Daten ausweist.

Trotzdem müssen wir uns immer bewußt sein, daß innerhalb der Gemeinschaft neben nationalen auch regionale Einkommensunterschiede von erheblicher Tragweite fortbestehen. Jedes der ursprünglich »sechs« Mit-

gliedsländer weist Regionen auf, die reicher als bestimmte Regionen irgendeines anderen Mitgliedslandes sind. So zum Beispiel hat auch Italien Regionen (etwa das Aostatal mit einem Einkommen von 91,8 Prozent oder die Lombardei mit 91,6 Prozent des Gemeinschaftsdurchschnittes), welche vor bestimmten Regionen Deutschlands (zum Beispiel Trier mit 74,2 Prozent oder Niederbayern mit 73,1 Prozent des Gemeinschaftsdurchschnittes) rangieren.³³ Allerdings beruht die Entscheidung, wie eine Region abzugrenzen ist, letztlich auf politischen Erwägungen, und durch die Einbeziehung oder den Ausschluß von Wachstumspolen im Perrouxschen Sinn³⁴ kann das Bild vom Wohlstand einer Region entscheidend verändert werden. Immerhin scheinen regionale und nationale Disparitäten — wie in der Folge noch darzulegen sein wird — eine parallele Entwicklung zu nehmen.

Die folgende Darstellung beschränkt sich ferner auf eine Gegenüberstellung der einzelnen Faktorenpreise zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Darauf gestützte Aussagen über Wohlstandsunterschiede sind jedoch nicht unproblematisch, da im allgemeinen in einem Lande mit niedrigem Einkommensniveau auch die Lebenshaltungskosten niedriger sind und folglich das Wohlstandsgefälle geringer ist, als es die mit den geltenden Paritäten umgerechneten Einkommensvergleiche widerspiegeln.³⁵ Innerhalb des Gemeinsamen Marktes sind dabei noch eine Reihe von Sonderfaktoren zu beachten. So erreichte Deutschland seine Spitzenposition in der auf der Grundlage der Wechselkursparitäten erstellten Einkommensstatistik durch eine Reihe von Aufwertungen in der jüngsten Zeit, welche gleichzeitig auch die für den Binnenverbrauch bestimmten »non-tradeables« in Deutschland verteuert haben.

Derartige Überlegungen können jedoch bei unserem Vergleich vernachlässigt werden: Nach den Theorien über die Faktorenpreisangleichung, so folgerte C. Iversen bereits 1935, übt der Warenhandel neben seinen ausgleichenden Effekten auf die Preise der tatsächlich gehandelten Waren auch einen ausgleichenden Einfluß auf alle übrigen Waren sowie auf die Faktorenpreise aus.³⁶ Auch McKenzie vertritt die Auffassung, daß die Binnengüter unter der Voraussetzung, daß die Nachfrage nach ihnen unelastisch ist, denselben Gesetzen wie die Produktionsfaktoren unterliegen.³⁷ Stellen wir daher Preisunterschiede bei den non-tradeables fest, so kann das für einen Anhänger der klassischen Theorie nur bedeuten, daß die durch die Integration ausgelöste Faktorenpreisangleichung noch nicht abgeschlossen ist.

3.3. Über die Lohn- und Gehaltsentwicklung in der Gemeinschaft informiert die auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erstellte Tabelle 1. Als Erwerbstätiger wurde jede Person angesehen, deren Tätigkeit zur Produktion in privaten Unternehmen oder Institutionen des Staates beiträgt, ob sie nun Inländer oder Gebietsfremder ist. Da die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ständigen Korrekturen unterworfen sind, müssen wir — insbesondere bei den jüngsten verfügbaren Daten — Vorsicht walten lassen.

Die *relative* Streuung, das heißt die Streuung, ausgedrückt in Prozent

des arithmetischen Mittels (der Variationskoeffizient), erscheint als geeignete Maßzahl für die Beurteilung der Harmonisierungstendenz. Es wäre jedenfalls nicht gerechtfertigt, die *absolute* Streuung der im Laufe der Jahre ständig steigenden nationalen Mittelwerte der Nominaleinkom-

Paradoxerweise zeigen sich die stärksten Harmonisierungstendenzen vor dem Einsetzen des Gemeinsamen Marktes und in seinen ersten Phasen bis zum Jahre 1960, wo erst Mitte des Jahres die zehnprozentige Zollsenkung auf 20 Prozent gesteigert wurde: Die Streuung nahm in den Jahren 1956 bis 1960 von 23,8 Prozent auf 15,7 Prozent ab. Der stärkste Grad an Harmonisierung wurde in den Jahren 1965 bis 1967 mit einer relativen Streuung von nur 11,8 Prozent erreicht. Ein markantes Datum in der Geschichte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellt der 1. Juli 1968 dar: Zu diesem Zeitpunkt wurde die Zollunion durch den vollständigen Abbau der innergemeinschaftlichen Handelsschranken und die Errichtung des gemeinsamen Außenzolltarifs verwirklicht. Wie wir aber sehen, reagierte der Arbeitsmarkt — zumindest vom Standpunkt der Theorie der Faktorenpreisangleichung — atypisch, weil von diesem Zeitpunkt an eine stärkere *Auseinanderentwicklung* der durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu verzeichnen ist. Im Jahre 1973 überschritt die relative Streuung mit über 16 Prozent bereits wieder jenen Wert, der im Ausgangsjahr des Gemeinsamen Marktes (1959) gegeben war, und stieg 1974 sogar weiter auf 18,8 Prozent. Dadurch wurde nicht nur die zu Beginn des Gemeinsamen Marktes festgestellte Harmonisierungstendenz zunichte gemacht, sondern eine, durch die Wechselkursschwankungen verstärkte »Disharmonisierung« eingeleitet.

Von besonderem Interesse scheint in diesem Zusammenhang jedoch die Lohn- und Gehaltsentwicklung Italiens als des ärmsten Partners: dessen Abstand vom arithmetischen Mittel verringerte sich vor Einsetzen des Gemeinsamen Marktes und in dessen ersten Jahren nur unwesentlich. Auch hier können wir demzufolge in Anbetracht des steigenden arithmetischen Mittels von einer echten Harmonisierung in der ersten Hälfte der sechziger Jahre sprechen. Erst von dem Zeitpunkt an, wo der Abbau der Handelsschranken spürbarer wurde, stieg auch der Abstand der italienischen Löhne und Gehälter gegenüber jenen des Gemeinschaftsdurchschnittes an. 1971 war dieser Abstand Italiens knapp doppelt so hoch wie im Ausgangsjahr 1956, 1972 zweieinhalb, 1973 dreieinhalb und 1974 sogar viereinhalbmal so hoch.

Obwohl bis 1973 noch immer eine gewisse Harmonisierung gesehen werden konnte, da sich das arithmetische Mittel gleichzeitig auf das 4,3-fache erhöht hat, überrascht doch, wie sich der Abstand Italiens zu Beginn der siebziger Jahre vergrößert. Dies ist nicht zuletzt auch auf den sinkenden Außenwert der Lira zurückzuführen. Während die italienische Lira gegenüber der Rechnungseinheit EUR während der gesamten sechziger Jahre einen unveränderten Wert von 625 halten konnte, sank ihr Wert 1971 geringfügig, ebenso 1972. Mit der Freigabe des Lira-Kurses vom 13. Februar 1973 kam es zu einem beschleunigten Verfall, wodurch ein Umrechnungskurs von 729 Lire je EUR (minus 17 Prozent) angenommen werden mußte.

Bei dem Versuch, die für die Auseinanderentwicklung verantwortlichen Industriesektoren herauszuschälen, stoßen wir auf das Problem, daß die Daten für die jüngste Vergangenheit noch nicht verfügbar sind, in der sich gerade die stärkste Disharmonisierung ergeben hat. Auf Grund der vorhandenen, rudimentären Daten (Tabelle 3) erkennen wir jedoch eine starke Harmonisierungstendenz in der Urproduktion, was auch vom Montansektor bestätigt wird (vgl. 3.4.), hingegen eine Auseinanderentwicklung in der Bauwirtschaft. Aber auch die verarbeitende Industrie, die ja vorzüglich für die Produktion der »tradeables« zuständig ist und wo demzufolge primär der Ansatz zur Faktorenpreisangleichung zu erwarten gewesen wäre, zeigt eine Tendenz zur Disharmonisierung.

Eine analoge Entwicklung zeigt die Analyse des Bruttoinlandproduktes zu Marktpreisen je Erwerbstätigen (Tabelle 2). Auch in diesen Reihen, die neben den unselbständig auch die selbständig Erwerbstätigen umfassen, zeichnen sich anfänglich Harmonisierungstendenzen ab; vom Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des Gemeinsamen Marktes im Jahre 1968 entwickeln sich die Einkommen jedoch wieder auseinander. Zum Unterschied von der Entwicklung der Lohn- und Gehaltseinkommen wird hier die stärkste Harmonisierung mit einer relativen Streuung von 13,7 Prozent erst im Jahre 1967 erreicht (wenn man vom Harmonisierungs-»Rückfall« des Jahres 1970 mit 13,2 Prozent absieht). Aber auch hier führt die divergierende Entwicklung der siebziger Jahre dazu, daß die Harmonisierungstendenzen des vergangenen Dezenniums wieder rückgängig gemacht werden.

Der Abstand Italiens vom Gemeinschaftsdurchschnitt steigt auch hier auf das Viereinhalbfache an, wodurch gegenüber dem Ausgangsjahr 1956 jede Harmonisierung zunichte gemacht wurde, da in dieser Periode das Mittel auf mehr als das Vierfache angestiegen ist. Gegenüber den Jahren 1958 und 1959, in denen der Abstand Italiens vom Gemeinschaftsdurchschnitt faktisch unverändert geblieben war (103 beziehungsweise 101 Prozent des Ausgangsjahres 1956), zeigt sich faktisch eine parallele Entwicklung des Gemeinschaftsdurchschnitts und des Abstands Italiens von demselben.

Ein Vergleich der *nationalen* Disparitäten mit der Entwicklung der *regionalen* Disparitäten — das heißt bei feinerer Untergliederung des EG-Raumes als bloß in sechs Staaten — liegt nun aus folgendem Grund nahe: Grob vereinfachend können wir die immense Literatur über regionale Einkommensentwicklung dahingehend charakterisieren, daß diejenigen Autoren, die an die integrationsbedingte Harmonisierung glauben, diese Harmonisierung auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene erwarten. Nach den Ergebnissen einer Analyse,³⁸ welche die regionalen Disparitäten der Jahre 1960 und 1969 vergleicht, scheint der Schluß zulässig zu sein, daß eine regionale Harmonisierung stattgefunden hat: Während 1960 die ärmste Region nur 25,9 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens aufwies, die reichste Region jedoch 209,7 Prozent, was einen Abstand von 183,8 Prozentpunkten bedeutet, verdiente 1969 ein Einwohner der ärmsten Region bereits 33,2 Prozent, ein Einwohner der reichsten Region jedoch weiterhin fast unverändert 209,6 Prozent des Gesamtdurchschnitts, womit sich der Abstand auf 176,4 Prozentpunkte verringert hat.

Betrachten wir nicht nur die beiden Extremfälle, sondern alle Regionen, so stellte sich bei einem durchschnittlichen Gemeinschaftseinkommen im Jahre 1960 von 1.132 Dollar die absolute Streuung auf 354,9 Dollar. Bis zum Jahre 1969 hat sich das Durchschnittseinkommen rund verdoppelt (2.277 Dollar, das sind plus 101 Prozent), die absolute Streuung stieg demgegenüber um 76,3 Prozent auf 625,8 Dollar. Wenn sich daher unser Harmonisierungsmaß (die relative Streuung) von 31,4 Prozent auf 27,5 Prozent reduziert hat, dürfen wir andererseits nicht vergessen, daß die Vergleichsperiode 1960 bis 1969 nicht mehr die siebziger Jahre umfaßt, wo — obwohl noch keine aussagekräftigen Regionalstatistiken vorliegen — doch alles auf eine neuerliche Auseinanderentwicklung der Regionen hindeutet.^{38a} Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die ärmsten Regionen in den Genuß substantieller Beihilfen nationaler wie auch gemeinschaftlicher Provenienz gekommen sind, weshalb ein geringerer Abstand zwischen der reichsten und der ärmsten Region noch nichts über eine durch die Marktkräfte erzeugte soziale Harmonisierung besagt.

Von besonderem Interesse ist die Frage, ob die nationalen Harmonisierungstendenzen anfangs der sechziger Jahre auch von solchen auf regionaler Ebene begleitet waren. Hierüber gibt eine Arbeit Duponts³⁹ Aufschluß, die sich nicht der Streuung, sondern der von Theil⁴⁰ entwickelten Formel

$$q = \sum_{i=1}^n \frac{Y_i}{Y} \cdot \log \frac{\frac{Y_i}{P_i}}{\frac{Y}{P}}$$

bedient, wobei

Y_i = das Einkommen der Region i ,
 P_i = die Bevölkerung der Region i ,
 Y = das Gesamteinkommen und
 P = die Gesamtbevölkerung

sind. Zweifellos ist dieser Berechnungsmodus infolge der Gewichtung der Regionen nach ihrer Bevölkerung exakter als die ungewogene Streuung. Ein gewisses Manko könnte jedoch darin gesehen werden, daß nach Theil und Dupont auch die bloße Abwanderung aus den Problemgebieten eine Harmonisierung herbeiführt, diese den gordischen Knoten der Regionalprobleme sozusagen durchschlägt.

Dupont weist nun für die Gemeinschaft bis Mitte der sechziger Jahre eine Harmonisierung nach, indem der in Tausendstel ausgedrückte Quotient von

18 im Jahre 1958 auf
 14,5 im Jahre 1962 und auf
 11 im Jahre 1965 absinkt.

Ein so starkes Absinken von q kann aber nicht allein durch den Gewichtsverlust der Problemgebiete (das heißt Abwanderung) erzeugt werden. Daraus können wir nun folgenden Schluß ziehen: Die regionalen

Harmonisierungstendenzen laufen offenbar den nationalen weitgehend parallel; während in der ersten Hälfte der sechziger Jahre eine starke Tendenz zur Harmonisierung festzustellen ist, schwächt sich diese in der Folge ab. Daß diese Abschwächung in den siebziger Jahren in eine Disharmonisierungstendenz umgeschlagen ist, können wir jedoch nur vermuten.

3.4. Die Montanindustrie stellt insofern einen Spezialfall beim Studium der Faktorpreisangleichung dar, als die erste Stufe, nämlich die Angleichung der Warenpreise, nicht nur den Marktkräften überlassen bleibt, sondern auch die Vorschriften des Kapitels V, »Preise«, des Vertrags von Paris in diese Richtung wirken: Diesen Vorschriften zufolge müssen die Produzenten Preistabellen für ihre Erzeugnisse veröffentlichen,⁴¹ welche die Preise entweder frei Fabrik oder, für die deutsche Stahlindustrie, frei Oberhausen oder Essen beziehungsweise für die französische Stahlindustrie frei Thionville, Longwy oder Montmédy angeben. Die veröffentlichten Preise müssen nichtdiskriminierend für Lieferungen an alle Verbraucher in der Gemeinschaft angewendet werden. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn der Lieferant nachweisen kann, daß seinem Abnehmer von einem anderen Erzeuger im Bereich der Gemeinschaft ein günstigeres Angebot vorliegt. Dann kann dieser Lieferant, ohne seine Preistabelle ändern zu müssen, im Einzelfall seinen Preis frachtfrei Bestimmungsstation an den Preis seines Konkurrenten angleichen. Zweck dieser Regelung ist die weitestgehende Markttransparenz,⁴² in der Praxis wirkt sie aber als ein Instrument zur Angleichung der Preise. Dadurch kann bei isolierter Betrachtung des Montansektors (das heißt unter der Annahme, die Arbeitskräfte des Montanbereichs seien so spezialisiert, daß eine Zuwanderung von anderen oder Abwanderung in andere Branchen nicht möglich ist) gesagt werden, daß hier die erste Stufe der Faktorpreisangleichung bereits vollzogen ist.

Als eine weitere Besonderheit beim Studium der Sozialharmonisierung im Montanbereich ist zu beachten, daß die Integration in diesem Sektor bereits Anfang der fünfziger Jahre einsetzte, während die globale Integration der betreffenden Volkswirtschaften erst 1958 allmählich begann. Im Sinne der Theorie der Faktorpreisangleichung wäre es daher durchaus denkbar, daß in dieser ersten Phase der Montanunion Länder mit einer größeren Arbeit-Kapital-Relation den Faktor Arbeit weiterhin geringer entlohnen, da diese Teilintegration für eine generelle Angleichung der Faktorpreise nicht ausreicht. Diese These wird vom bedeutendsten Sektor der Montanindustrie, der Eisen- und Stahlerzeugung, bestätigt (Tabelle 4), wo sich in den Jahren vor Beginn des Gemeinsamen Marktes trotz der global beobachteten Harmonisierungstendenzen keine Angleichung der Löhne abzeichnet. Auch hier zeigt sich die stärkste Harmonisierung in der ersten Hälfte der sechziger Jahre, während sich in der Folge die Löhne wieder auseinanderentwickelten.

Auch im Eisenerzbergbau zeigt sich in den Jahren 1954 bis 1958, also jenen der sektoriellen Integration, keinerlei Harmonisierungstendenz. Mit dem Beginn des Gemeinsamen Marktes (1958) setzte eine Harmonisierung

ein, die jedoch — ganz im Gegensatz zur Entwicklung in der Eisen- und Stahlerzeugung — als durchlaufende Tendenz bis zum Ende der sechziger Jahre anhielt; die relative Streuung sank von 37,35 Prozent im Jahre 1958 fast stetig auf 15,18 Prozent im Jahre 1969 (Tabelle 5). Der absolute Abstand Italiens — sonst immer der untere Extremfall — vom EG-Durchschnittslohn wuchs vom Beginn der Montanunion (1954) bis 1969 lediglich auf das 1,17fache und nahm gegenüber dem Beginn des Gemeinsamen Marktes sogar fast um ein Viertel ab; der relative Abstand (in Prozent des EG-Durchschnittes) sank von 1954 beziehungsweise 1958 bis 1969 von 39,3 Prozent beziehungsweise 45,5 Prozent auf 16,3 Prozent. Freilich gibt Tabelle 5 nicht die Entwicklung während der siebziger Jahre wieder, in denen sich ja, wie erinnerlich, Disharmonisierungstendenzen zeigen.

Aus der Entwicklung der Arbeitskosten in den Kohlenbergwerken schließlich kann einzig herausgelesen werden, daß sich gegen Ende der sechziger Jahre die Abstände zwischen den nationalen Lohnniveaus zu vergrößern scheinen, was nicht zuletzt auf die erheblich über (!) das Mittel steigenden Löhne Italiens zurückzuführen ist (Tabelle 6).

3.5. Überlegungen hinsichtlich der Harmonisierung der Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten für die soziale Sicherheit gehen etwas über den Rahmen einer Untersuchung hinaus, die sich mit den praktischen Auswirkungen der Faktorpreisangleichung beschäftigt. Andererseits kommt aber der Harmonisierung der sozialen Sicherheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft insofern eine besondere Bedeutung zu, als Artikel 117 des EWG-Vertrags aus dem Wirken des Gemeinsamen Marktes eine Abstimmung der Sozialordnungen erwartet und Artikel 118 der Kommission den Auftrag erteilt, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, zu fördern. Daraus erkennen wir, daß eine Harmonisierung der Sozialvorschriften ein Kernanliegen der Autoren des EWG-Vertrags war, ohne daß diese aber den Gemeinschaftsorganen gleichzeitig auch effektive rechtliche Befugnisse zur Erzwingung dieser Harmonisierung in die Hand gegeben hätten.

Die Entwicklung der Sozialausgaben in Prozent des Bruttonationalproduktes zeigt eine ständig steigende Tendenz (Tabelle 7). Besonders beeindruckend ist dabei die Entwicklung in den Niederlanden, die zu Beginn des Gemeinsamen Marktes prozentuell die geringsten Sozialausgaben aufwiesen, im Jahre 1975 jedoch mit 32,0 Prozent an der Spitze sämtlicher EWG-Länder lagen. Da die Sozialausgaben weniger von der wirtschaftlichen Entwicklung als vielmehr von bewußt gesetzten Rechtsakten abhängen, zeigt deren Streuung mehr oder weniger erratische Schwankungen; dennoch ist es bemerkenswert, daß der höchste Steigerungswert 1975 gemessen wurde, so daß auch hier nicht so ohne weiteres von einer Harmonisierung gesprochen werden kann. Der soziale Fortschritt zeigte sich ferner auch darin, daß der im Genuß der sozialen Sicherheit stehende Personenkreis immer mehr ausgeweitet wurde. Gegenwärtig umfassen die neun Teilbereiche der sozialen Sicherheit (wie sie die Konvention 102 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert) freilich noch recht un-

terschiedliche Prozentsätze der Gesamtbevölkerung. Der Trend zur Ausweitung des geschützten Personenkreises ist aber unverkennbar.

1958 beispielsweise kamen 71 Prozent der Belgier, 84 Prozent der Deutschen, 64 Prozent der Franzosen, 74 Prozent der Italiener, 84 Prozent der Luxemburger und 75 Prozent der Niederländer in den Genuß von Sozialversicherungsleistungen in Gestalt einer ärztlichen Betreuung. Durch die Reformen in Belgien, insbesondere aber die 1966 in Frankreich durchgeführte Reform, wodurch die nichtlandwirtschaftlich selbständig Erwerbstätigen in diese Sparte der Sozialversicherung eingeschlossen wurden, stiegen diese Prozentsätze bis 1970 auf 99 Prozent (Belgien), 90 Prozent (BRD), 98 Prozent (Frankreich), 91 Prozent (Italien), 99 Prozent (Luxemburg) und 76 Prozent (Niederlande). Der umfassendste Schutz dürfte in der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung gewährleistet sein, wo ab dem Jahr 1970 sowohl in Belgien als auch in Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden 100 Prozent der zivilen Erwerbspersonen in den Genuß dieser Vorsorge kamen. Jedenfalls ist seit dem Jahr 1958 alljährlich die soziale Sicherheit dadurch ausgeweitet worden, daß irgendeine Personengruppe neu in irgendeinen Teilbereich derselben einbezogen wurde. Dies gilt insbesondere für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen, die bislang der Sozialversicherung ferngestanden sind, wie gewerblich oder landwirtschaftlich selbständig Erwerbstätige, aber auch für verschiedene marginale Gruppen, wie Lehrlinge, Studenten, Heimarbeiter oder Häftlinge.

Diese unbestreitbare »Harmonisierung nach oben«, die bei den Sozialausgaben zu beobachten ist, entspringt offensichtlich den wachsenden Anforderungen, die an die soziale Sicherheit gestellt werden, wie auch der Forderung nach einem umfassenden Schutz aller Bevölkerungskreise. Bisher war sie aber noch nicht von einer Vereinheitlichung der Struktur der Sozialversicherung begleitet. In den Niederlanden besteht das einheitlichste System der Sozialversicherung, hier wurde im Laufe der letzten Jahre durch Einführung einer Reihe staatlicher Versicherungen versucht, die Unterschiede im Schutz der einzelnen sozio-professionellen Gruppen der Bevölkerung abzubauen. In Belgien und Luxemburg bestehen demgegenüber weitestgehende Unterschiede zwischen den selbständig und den unselbständig Erwerbstätigen und innerhalb der letzteren Gruppe zwischen Arbeitern und Angestellten. Ein ähnliches System besteht auch in Deutschland, wo die selbständig Erwerbstätigen nur sehr langsam in den Genuß der Sozialversicherung kamen und noch kommen (Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Landwirte am 10. August und der Pensionsversicherung auf die selbständig Erwerbstätigen am 16. Oktober 1972). Frankreich und Italien schließlich stellen die Rekordhalter bezüglich der Anzahl der einzelnen Versicherungs»regimes« dar. Neben der gesetzlichen sozialen Sicherheit gibt es ferner in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft eine unterschiedliche Zahl von Zusatzsystemen, sei es auf nationaler, beruflicher oder betrieblicher Ebene; sie verstärken noch die Unterschiede im System der sozialen Sicherheit zwischen den EG-Staaten, ihre Darstellung würde jedoch über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung weit hinausgehen.

Hinsichtlich der Finanzierung der sozialen Sicherheit bestand zwischen den sechs Ländern der ursprünglichen Gemeinschaft von Anfang an eine gewisse globale Einheitlichkeit, da alle ihre Sozialversicherung im wesentlichen auf Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbauten. Dadurch unterschieden sie sich grundlegend von anderen Ländern wie beispielsweise Großbritannien oder den skandinavischen Staaten. Eine gewisse Harmonisierungstendenz, die über den Rahmen der Sechsergemeinschaft hinausreicht, dürfte aber insofern festzustellen sein, als in allen Staaten die öffentliche Hand einen wachsenden Teil der Finanzierung aus allgemeinen Mitteln übernehmen muß: Waren zu Beginn des Gemeinsamen Marktes nur die Systeme der sozialen Sicherheit Deutschlands, Belgiens und Luxemburgs auf bedeutendere Staatszuschüsse angewiesen (1958 beliefen sich diese auf 19,3 Prozent bis 24,2 Prozent der Gesamteinnahmen), während sich die staatlichen Zuschüsse in Frankreich, Italien und in den Niederlanden in bescheidenem Rahmen hielten (zwischen 7,1 Prozent und 9,8 Prozent), so stiegen diese Werte in der jüngsten Zeit erheblich an; 1972 waren die Sozialversicherungen in Belgien zu 30 Prozent, in Deutschland zu 23 Prozent, in Frankreich zu 16 Prozent, in Italien zu 24 Prozent und in Luxemburg zu 31 Prozent auf staatliche Zuschüsse angewiesen, und nur in den Niederlanden begnügte man sich mit 13 Prozent der Gesamteinnahmen. Infolgedessen kann man nicht mehr gut behaupten, daß das britische System der sozialen Sicherheit, welches 40 Prozent seiner Einnahmen aus Zahlungen der öffentlichen Hand schöpft, grundlegend anders sei; erhebliche Unterschiede bestehen freilich noch gegenüber Irland (68 Prozent aus Zahlungen der öffentlichen Hand) und Dänemark (81 Prozent).

Es muß jedoch abermals betont werden, daß diese Harmonisierungstendenzen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit nicht auf bewußte Aktionen der Gemeinschaftsorgane zurückzuführen sind, die sich im wesentlichen auf eine Ausarbeitung einer einheitlichen Liste der Berufskrankheiten (Amtsblatt Nr. 80 vom 31. August 1962, Seite 2188) sowie auf die einheitliche Festlegung der Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten (Amtsblatt Nr. 147 vom 9. August 1966, Seite 2696) beschränkten. Arbeiten der Dienststellen der Gemeinschaft mit größeren finanziellen Implikationen hingegen, wie beispielsweise hinsichtlich der Definition jener Kinder, die einen Anspruch auf Kinderbeihilfe begründen, lagen und liegen bei der Kommission lange Jahre in der Schublade.

3.6. Zur Frage der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Urlaube und Feiertage können nur sehr unvollkommene Aussagen gemacht werden, da einerseits die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entweder einen weiten Rahmen setzen oder beträchtliche Ausnahmen zulassen, andererseits aber die geltenden Tarifverträge, die ein Bild der tatsächlichen Situation bieten würden, noch nicht entsprechend ausgewertet sind: Mit den Arbeiten an einem Europäischen Tarifvertragsarchiv wurde erst in jüngster Zeit begonnen, und da die Tarifverträge nur anlässlich ihrer Erneuerung, Erweiterung oder Änderung erfaßt werden, bedeutet dies, daß erst nach ein-

einhalb bis zwei Jahren ausreichende Information zur Verfügung stehen wird.

Hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit (Tabelle 8) zeigt sich das kuriose Phänomen, daß Frankreich, das bereits unter der Volksfrontregierung 1936 die 40-Stunden-Woche eingeführt hatte, durch das Gesetz vom 25. Februar 1946 im Zuge des Nachkriegsaufbaues jedoch Ausnahmen davon zuließ, weiterhin die längste Arbeitszeit aufweist. Dadurch wird aber ein internationaler Vergleich überaus schwierig, denn streng rechtlich gesehen sind die über die 40stündige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden in Frankreich Überstunden, aber infolge der Regelmäßigkeit, mit der sie anfallen, haben sie für den französischen Arbeitnehmer nicht mehr die Bedeutung von Überstunden. Im großen und ganzen kann aber gesagt werden, daß der Trend zur 40-Stunden-Woche deutlich erkennbar ist, sich die einzelnen Mitgliedsländer der EG diesem Ziel jedoch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit nähern.

In der Frage des Erholungsurlaubes und der Feiertage (letztere dürfen gemäß der Konvention Nr. 52 der Internationalen Arbeitsorganisation nicht in die Berechnung des Erholungsurlaubes einbezogen werden) stoßen wir abermals auf das Problem unzureichender Information, da Angaben über die *tatsächlich* genossene Freizeit fehlen; Tabelle 9 weist die in Gesetz oder Tarifvertrag enthaltenen Regelungen aus. Lediglich in Frankreich, wo 1963 im Anschluß an den Tarifvertrag bei Renault ein vierwöchiger Jahresurlaub (zunächst freilich nur für 75 Prozent der Bevölkerung) eingeführt worden ist und wo die einzelnen Tarifverträge keine Abweichungen vorsehen, decken sich gesetzlicher und tatsächlich konsumierter Urlaub. Abweichungen wie Zusatzurlaub für Mütter, welche ihre Kinder selbst erziehen, oder für (insbesondere nordafrikanische) Gastarbeiter können hier unberücksichtigt bleiben. Eine analoge Situation ergab sich ferner lange Zeit in Belgien, auch nachdem mit 1. Jänner 1965 der dreiwöchige Erholungsurlaub eingeführt wurde; nur in letzter Zeit können die Belgier wieder bei ihrem Urlaub variieren (Tabelle 9).

Große Unterschiede bestehen weiterhin bei der zusätzlichen Urlaubsbezahlung. Die für Deutschland angegebenen Werte müssen dahingehend ergänzt werden, daß nicht alle Arbeitnehmer in den Genuß dieser zusätzlichen Entschädigung gekommen sind: 1969 und 1970 waren es etwas weniger als die Hälfte, in den darauffolgenden Jahren ungefähr 60 bis 70 Prozent der Arbeitnehmer; vorher wurde nur ein Lohnausfall, berechnet nach dem Mittel der drei vorangegangenen Monate, abgegolten. Schließlich zeigen sich auch große Unterschiede bei den Feiertagen, wo nationale und religiöse Gewohnheiten weiterhin gegenüber den Harmonisierungstendenzen die Oberhand behalten. Hier kann wohl nicht an eine Harmonisierung gedacht werden.

Allerdings sollen die wöchentliche Arbeitszeit und der bezahlte Jahresurlaub vereinheitlicht werden. Im November 1973 erging ein Vorschlag an den Rat, bis zum 31. Dezember 1975 die 40-Stunden-Woche, soweit möglich verteilt auf fünf Arbeitstage, und bis zum 31. Dezember 1976 einen mindestens vierwöchigen bezahlten Jahresurlaub zu verwirklichen;⁴³ durch einen Beschluß des Ministerrats vom Juni 1975 wurde die Frist für

die Einführung der 40-Stunden-Woche bei vierwöchigem bezahlten Jahresurlaub bis zum 31. Dezember 1978 erstreckt. Der Ministerrat erließ jedoch nur eine Empfehlung, das heißt, die Mitgliedstaaten sind nicht zur gesetzlichen Durchführung verpflichtet; die Einflußnahme auf die Sozialpartner beispielsweise, die Grundsätze in ihren Kollektivverträgen zu beachten, wird dabei als ausreichend angesehen.

4. Schlußfolgerungen

Alle Folgerungen aus dem Gesagten, mögen sie auch noch so überzeugend und vom Augenschein bestätigt wirken, müssen im Bewußtsein gezogen werden, unter welch restriktiven Bedingungen alle Überlegungen angestellt worden sind. Insbesondere konnten hier integrations-theoretische Überlegungen über Terms-of-Trade-Effekte, über den Einfluß der Integration auf das wirtschaftliche Wachstum, auf die Skalenerträge und die Externalitäten und so weiter nicht angestellt werden, also über wichtige Umstände, die zweifellos einen Einfluß auch auf die Lohnentwicklung ausüben. Vielmehr konzentrierte sich die Studie ausschließlich auf einige statische Aspekte, die nur ein sehr beschränktes Segment der integrationspolitischen Realität widerspiegeln.

Wenn wir uns rückblickend die große Harmonisierungsdebatte der fünfziger Jahre, die auf dem Kongreß der Internationalen Vereinigung für Sozialen Fortschritt im Jahre 1953 eingeleitet wurde⁴⁴ und mit dem Ohlin-Bericht⁴⁵ ihre perfektteste Aussage erhalten hat, in Erinnerung rufen, so können wir erstens folgern, daß die grundsätzlichen Aussagen aus dieser Zeit weiterhin ihre Gültigkeit besitzen. Wie Ohlin hervorhob, stellen Unterschiede etwa in den Direktlöhnen oder Überstundenbezahlungen lediglich unterschiedliche Präferenzen der einzelnen Gemeinschaften dar; die Harmonisierung eines der drei Faktoren Lohnsatz, Arbeitszeit oder Überstundenentgelt würde das Gleichgewicht zerstören. Aber auch eine Harmonisierung aller drei Faktoren gleichzeitig kann nicht zu einem Gleichgewicht führen, da daneben noch andere Differenzen in den Produktionsmodalitäten der einzelnen Länder bestehen. »Bei ausgeglichenen internationalen Wirtschaftsbeziehungen spiegeln die zwischen einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede im allgemeinen Niveau der Löhne (und Soziallasten) in der Regel Produktivitätsunterschiede wider.«⁴⁶

Während Ohlin zum Beweis die Exportmöglichkeiten der Länder mit hohem Lohnniveau anführte, glaubte man einen scheinbaren Gegenbeweis in den dauernden Zahlungsbilanzschwierigkeiten Frankreichs gefunden zu haben. Dieses Argument entkräftete aber Hankel⁴⁷ mit dem Hinweis, daß der Grund, weshalb Frankreich ständig die Schutzklauseln gegen die OEEC-Liberalisierung anrufen mußte, weniger in dem hohen Lohnniveau, sondern vielmehr in der ständigen nationalen Überbelastung zu suchen sei.

Zweitens können wir auf alle Fälle folgern, daß auch in einem integrierten Wirtschaftsraum auf eine autonome Sozialpolitik nicht verzichtet zu werden braucht: Die Arbeitnehmer eines bestimmten Landes können weiterhin eine Erhöhung der Sozialleistungen anstreben, während ihre Nachbarn das Ziel in der Erhöhung des Direktlohnes sehen. Aber auch der

Staat kann bestimmte Zielvorstellungen über die Sozialpolitik (zum Beispiel eine Senkung der Geburtenrate) anstreben, während der Nachbarstaat die konträre Vorstellung zu verwirklichen trachtet. In keinem der Fälle kommt es auf die einzelne Soziallast, immer nur auf die Gesamtheit der Soziallasten an. War man sich weitestgehend darüber einig, daß eine soziale Harmonisierung keine Vorbedingung für die wirtschaftliche Integration sei, so herrschte damals aber auch die Auffassung vor, daß von der Tatsache der Integration als solcher bereits eine harmonisierende Wirkung ausgehen müßte. Diese Auffassung scheint heute alles andere als gesichert. Die neuere volkswirtschaftliche Literatur hat glaubhaft dargetan, daß unterschiedliche Produktionsfunktionen in den einzelnen Ländern nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel sind und eine De-facto-Harmonisierung sich demzufolge keineswegs zwingend einstellen muß.

Auch aus den Erfahrungen des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß aus der Integration eine Faktorpreisangleichung erfolgen *kann*, aber nicht erfolgen *muß*, daß sich die Tendenz zur sozialen Harmonisierung, die sich zu Beginn des Gemeinsamen Marktes, teilweise aber auch vorher, manifestiert hatte, seit dem Zeitpunkt der Vollendung der Zollunion wieder umkehrte, und daß gewichtige Ausnahmen die Regeln bestätigen. Als wichtigste dieser Ausnahmen darf Italien angeführt werden, wo eine aktive Gewerkschaftspolitik sektoriell — wir haben dies am Beispiel der Montanindustrie gezeigt — eine Angleichung der Löhne an das europäische Niveau herbeigeführt hat. Die Frage, inwieweit die Gewerkschaften hohe Löhne durchsetzen konnten, weil es sich um leistungsfähige Sektoren handelt, oder inwieweit der Lohndruck Modernisierungen initiiert hat, bleibe im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt. Wenn wir uns die obzitierten Überlegungen Hankels zu eigen machen, können wir aber auch nicht a priori annehmen, die Abwertungen der Lira seien durch die hohen Produktionskosten bedingt, zumal sich die Überforderung der italienischen Wirtschaft von der Budgetseite her mit jener Frankreichs vor 1958 durchaus messen kann.

TABELLENANHANG

Tabelle 1

Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den jeweiligen Preisen und Wechselkursen in Europa

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	gewogenes arith. Mittel	ungewogenes arith. Mittel (ohne Luxembg.)	Streuung (in Prozent) (ohne Luxembg.)	Sigma/M (in Prozent)
1956	1277	1851	914	1235	1643	—	1370	1384	524,8	23,8
1957	1361	1870	970	1370	1762	—	1434	1467	321,6	21,9
1958	1461	1906	1033	1432	1846	—	1504	1536	317,55	20,7
1959	1538	1788	1094	1466	1864	—	1516	1550	243,5	15,7
1960	1673	1912	1182	1589	1991	2442	1633	1699	286,4	15,7
1961	1915	2114	1280	1776	2055	2534	1817	1828	277,9	16,3
1962	2107	2363	1456	1914	2204	2649	2013	2009	309,5	15,4
1963	2237	2639	1744	2092	2381	2866	2225	2206	298,5	13,5
1964	2423	2868	1952	2437	2612	3282	2444	2457	299,2	12,2
1965	2642	3058	2111	2721	2861	3444	2651	2679	317,0	11,8
1966	2846	3258	2279	3023	3117	3619	2857	2904	342,2	11,8
1967	2948	3480	2473	3303	3345	3747	3031	3112	366,6	11,8
1968	3148	3858	2658	3588	3552	3955	3282	3361	418,2	12,4
1969	3511	4169	2861	4060	3844	4186	3597	3489	471,0	12,8
1970	4345	4229	3307	4572	4212	4710	4084	4133	436,7	10,6
1971	4893	4673	3755	5191	4697	5144	4582	4642	480,6	10,4
1972	5610	5168	4127	6011	5490	5762	5168	5281	637,0	12,1
1973	6660	5811	4244	6951	6546	6407	5865	6042	975,0	16,1
1974	7689	6328	4659	8389	7359	7849	6624	6885	1296,0	18,8

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, jeweiliges Heft. Die Angaben für die BRD bis 1959 verstehen sich unter Ausschluß der Werte für Westberlin und die Saar.

Tabelle 2

**Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen je Erwerbstätigen in Europa
zu den jeweiligen Preisen und Wechselkursen**

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	gewogenes arith. Mittel	ungewogenes arith. Mittel (ohne Luxembg.)	Streuung	Sigma/M (in Prozent)
1956	2046	2794	1273	2083	2736	—	2067	2186	554	25,3
1957	2182	2890	1361	2256	2883	—	2182	2314	563	24,3
1958	2328	2993	1460	2296	2937	—	2291	2403	555	23,1
1959	2512	2822	1551	2426	3061	—	2344	2475	514	20,8
1960	2735	3047	1678	2633	3201	3833	2541	2659	536	20,1
1961	3095	3319	1866	2851	3376	3751	2814	2901	555	19,1
1962	3367	3693	2122	3035	3554	3977	3103	3154	561	17,8
1963	3580	4103	2467	3249	3793	4212	3411	3438	560	16,3
1964	3922	4490	2706	3757	4189	4824	3753	3813	607	15,9
1965	4267	4867	2970	4160	4551	5003	4096	4163	645	15,5
1966	4588	5181	3263	4495	4872	5185	4404	4474	653	14,6
1967	4754	5567	3553	4947	5232	5341	4696	4811	686	13,7
1968	5172	6112	3836	5435	5604	5872	5115	5232	762	14,6
1969	5788	6565	4203	6054	6119	6769	5621	5745	802	14,0
1970	6978	6744	4709	6740	6712	7763	6297	6377	839	13,2
1971	7735	7463	5108	7588	7265	7698	6947	7032	974	13,8
1972	8863	8314	5597	8938	8311	8468	7851	8005	1233	15,4
1973	10358	9313	5643	10206	9353	9931	8799	8880	1715	19,3
1974	11660	9836	6043	11826	10995	11307	9658	10072	2133	19,9

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, jeweiliges Heft. Die Angaben für die BRD bis 1959 verstehen sich unter Ausschluß der Werte für Westberlin und die Saar.

Tabelle 3
Stundenlohn für Arbeiter in der Industrie

Jahr	BRD		Frankreich		Italien		NL		Belgien	Luxem- burg	arith. Mittel (ohne Luxemburg)	Streuung (ohne Luxemburg)	Sigma/M (in Prozent)
	DM	Fb	Ffr	Fb	Lir	Fb	Fl	Fb	Fb	Fb			
URPRODUKTION													
1966	7,85	97,86	10,24	103,83	1028	82,03	7,83	107,90	96,72	119,82	97,67	8,81	9,02
1969	9,55	121,27	13,21	127,52	1300	103,97	9,87	136,26	117,79	132,08	121,36	10,725	8,83
1971	12,50	170,00	16,00	144,00	1930	152,00	12,60	174,00	162,00	161,00	160,40	12,69	7,91
1972	14,32	109,19	17,57	153,88	2088	160,97	—	—	180,43	176,76	—	—	—
VERARBEITENDE INDUSTRIE													
1966	6,24	77,81	6,55	66,42	789	62,96	5,14	70,84	73,50	90,36	70,31	5,21	7,41
1969	7,78	98,60	8,64	83,33	998	79,63	6,92	95,61	94,37	110,73	90,31	7,43	8,23
1971	10,10	138,00	11,00	99,00	1430	114,00	8,10	125,00	124,00	136,00	120,00	12,97	10,81
1972	11,19	155,62	12,21	103,96	1588	122,27	—	—	146,25	155,31	—	—	—
BAUWIRTSCHAFT													
1966	7,07	88,05	6,73	68,27	803	84,07	6,17	85,06	82,40	62,24	77,58	9,58	12,35
1969	8,26	104,90	8,78	94,63	961	78,89	7,70	108,32	103,54	77,90	95,26	12,12	12,72
1971	10,90	149,00	10,80	97,00	1310	105,00	10,70	148,00	136,00	94,00	127,00	21,59	17,00
1972	12,36	171,98	11,84	103,71	1447	111,59	—	—	162,53	108,06	—	—	—
INDUSTRIE INSGESAMT													
1966	6,45	80,31	6,76	68,56	793	63,30	5,40	74,37	76,32	87,56	72,57	5,99	8,25
1969	7,89	100,17	8,84	85,29	996	79,71	7,10	98,07	96,77	106,36	92,00	8,01	8,70
1971	10,30	141,00	11,10	100,00	1420	113,00	9,40	130,00	127,00	129,00	122,20	14,41	11,79
1972	11,45	159,23	12,28	107,59	1680	121,80	—	—	146,64	147,26	—	—	—

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Statistiques de base de la Communauté, 1973—1974.

Tabelle 4

**Arbeitskosten je Stunde für Arbeiter in der Eisen- und Stahlindustrie
(Stundenlohn in belgischen Franken)**

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	ungewogenes arith. Mittel	Varianz	Streuung	Sigma/M (in Prozent)
1954	37,67	37,40	34,01	31,72	41,45	47,25	38,29	25.4894	5,05	13,18
1955	41,34	42,19	34,75	37,24	44,34	50,97	41,80	26.9000	5,19	12,42
1956	45,25	47,57	39,18	41,04	49,14	57,41	46,60	35.3402	5,94	12,75
1957	50,57	48,36	40,27	45,05	54,09	64,08	50,40	53.7781	7,33	14,58
1958	52,88	49,76	42,97	47,31	54,61	65,88	52,23	51.4190	7,17	13,73
1959	56,10	46,69	45,35	47,96	56,25	65,65	52,83	31.7387	5,66	17,66
1960	60,65	49,48	48,99	54,49	60,83	70,31	57,43	54.9116	7,41	12,88
1961	68,13	55,49	52,29	69,76	62,93	73,72	65,72	59.1553	7,61	12,97
1962	75,11	59,95	60,85	73,36	66,57	74,71	68,37	40.2012	6,34	9,25
1963	79,27	66,06	71,68	78,97	72,47	80,96	74,72	31.0808	5,57	7,45
1964	84,29	69,70	78,68	87,28	81,19	86,23	81,23	35.0685	5,97	7,29
1965	90,44	73,86	80,44	97,81	91,28	97,34	88,53	75.9337	8,71	9,81
1966	95,38	77,98	84,71	107,37	99,38	102,92	94,62	104.9642	10,21	10,82
1967	98,64	82,73	91,88	116,54	106,02	105,25	100,18	117.2040	10,85	10,81
1968	104,81	91,96	96,93	127,03	113,67	118,01	108,73	146.8817	12,11	12,09
1969	118,60	97,99	106,75	140,28	124,38	124,38	118,40	184.2975	13,57	11,43
1970	153,72	103,94	131,51	159,24	139,40	151,25	139,84	342.4325	18,52	13,24
1971	174,44	118,92	148,66	177,59	160,24	158,96	156,47	376.7311	19,41	12,40
1972	222,19	156,93	166,54	240,01	221,14	198,17	200,83	1020.2823	31,90	15,90

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Jahrbuch der Sozialstatistik, 1972, Tabelle IV/10, Seite 237, sowie die Gemeinschaftserhebung über die Arbeitskosten in der Industrie 1972 im Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, Sozialstatistik, Heft 4/1974.

Tabelle 5

**Arbeitskosten je Stunde für Arbeiter im Eisenerzbergbau
(Stundenlohn in belgischen Franken)**

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	ungewogenes arith. Mittel	Varianz	Streuung	Sigma/M (in Prozent)
1954	31,54	61,53	28,31	—	—	66,24	46,65	282.9175	16,82	36,06
1955	34,53	70,05	29,35	—	—	68,07	50,50	348.3177	18,66	37,00
1956	37,44	81,19	30,49	—	—	76,49	56,15	512.3042	22,63	40,30
1957	41,94	84,34	31,93	—	—	82,42	60,15	552.5437	23,50	39,07
1958	44,76	85,33	33,91	—	—	84,69	62,18	536.9848	23,16	37,25
1959	46,30	76,84	35,67	—	—	84,69	60,35	417.4395	20,43	33,56
1960	51,64	82,65	40,07	—	—	88,60	65,29	375.4591	19,42	29,50
1961	60,38	91,61	41,31	—	—	93,24	21,53	478.6183	21,06	39,52
1962	85,14	100,69	50,41	—	—	93,91	77,54	423.4240	20,57	25,53
1963	73,63	115,46	69,13	—	—	98,83	85,31	355.3289	18,85	21,11
1964	74,41	117,52	81,36	—	—	104,07	94,84	299.4215	17,30	18,34
1965	81,71	123,30	86,07	—	—	118,45	102,38	347.2891	18,63	18,20
1966	87,48	130,31	89,27	—	—	130,13	104,30	438.1556	20,93	19,15
1967	91,02	142,18	99,66	—	—	123,28	114,03	403.4855	20,08	17,61
1968	97,22	161,14	103,44	—	—	133,93	121,43	427.1746	22,07	18,17
1969	113,67	165,33	109,68	—	—	145,35	130,96	390.0679	19,75	15,08
1972	186,03	182,90	178,69	—	—	200,45	187,02	66.9271	8,18	4,37

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Jahrbuch der Sozialstatistik, 1972, Tabelle IV/10, Seite 237.

Tabelle 6

**Arbeitskosten je Stunde für Arbeiter in den Kohlenbergwerken
(Stundenlohn in belgischen Franken)**

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	arith. Mittel	Varianz	Streuung	Sigma/M (in Prozent)
1954	41,39	50,60	28,67	39,99	43,05	—	40,74	49.8456	7,06	17,53
1955	44,91	56,04	31,75	41,23	44,65	—	44,30	59.1435	7,14	13,56
1956	47,72	62,09	34,73	48,51	47,55	—	48,12	75.0174	8,67	13,02
1957	53,24	67,12	36,52	55,84	56,91	—	53,95	98.0183	9,90	18,35
1958	57,94	66,94	40,44	58,69	59,06	—	56,61	76.0551	8,72	15,40
1959	61,35	61,72	40,62	58,98	58,25	—	56,18	62.3318	7,84	14,39
1960	64,88	66,81	44,89	63,25	59,75	—	59,42	61.8185	7,85	13,10
1961	74,36	74,73	48,79	71,25	61,95	—	66,22	90.5825	9,51	14,51
1962	81,74	81,69	53,83	78,62	67,55	—	74,39	116.0573	10,77	14,44
1963	91,18	94,25	67,85	85,10	76,17	—	81,41	108.4817	10,41	12,33
1964	88,71	93,26	77,07	96,82	84,43	—	88,26	48.0522	6,93	7,35
1965	98,10	98,39	75,63	103,02	91,74	—	93,48	93.5652	9,66	10,32
1966	102,78	103,86	102,03	110,54	98,37	—	103,52	15.7372	3,97	3,25
1967	109,90	112,66	156,52	120,20	103,88	—	120,63	349.4787	18,69	15,37
1968	110,71	126,92	169,07	127,99	109,98	—	128,43	461.4428	21,48	16,65
1969	128,26	129,08	178,03	142,00	120,72	—	139,62	415.6667	20,38	14,62
1972	213,83	157,22	313,94	—	187,31	—	218,08	2771.5868	52,64	24,14

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Jahrbuch der Sozialstatistik, 1972, Tabelle IV/10, Seite 237, sowie Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Sozialstatistik Heft 4/1974, S. 21.

Tabelle 7

Sozialausgaben der EWG-Länder in Prozent des Bruttonationalprodukts zu Marktpreisen

Jahr	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	ungewogenes arith. Mittel	Varianz	Streuung
1962	17,5	16,3	14,3	13,8	15,5	15,7	15,5	1,10	1,049
1963	17,7	17,2	15,1	15,5	15,7	16,0	16,2	0,87	0,933
1964	17,8	17,4	15,5	15,8	14,9	16,2	16,3	1,10	1,049
1965	18,2	17,9	17,4	16,9	16,3	17,1	17,3	0,40	0,632
1966	18,7	18,2	18,1	18,2	16,5	17,6	17,9	0,48	0,693
1967	20,2	18,4	17,8	18,9	16,9	19,3	18,6	1,12	1,058
1968	20,2	18,6	18,9	19,3	17,8	18,8	18,9	0,53	0,728
1969	19,8	18,3	18,9	19,9	17,8	17,7	18,7	0,76	0,872
1970	20,3	18,3	18,7	20,4	18,0	17,2	18,8	0,43	0,656
1971	21,2	18,5	20,1	21,6	18,4	19,1	19,8	1,57	1,253
1972	22,1	18,7	22,4	22,7	19,2	20,0	20,8	0,37	0,608
1975	26,3	21,2	24,2	28,0	23,0	25,3	24,7	4,87	2,207

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Sozialstatistik, 1962—1970, Heft 2/1972, aktualisiert durch die Sozialkonten im Anhang zum Bericht über die soziale Lage der Gemeinschaft, Anlage zum jeweiligen Gesamtbericht. Ab 1970 wurde eine Neuberechnung durchgeführt, wodurch die Kohärenz der Zeitreihen unterbrochen wurde, was jedoch auf die Aussagen über die Harmonisierung keinen Einfluß hat. Dasselbe gilt für die Daten für 1975 (entnommen dem »Premier Budget Social Européen Révisé«, Com [76] 201 final).

Tabelle 8
Wöchentliche Arbeitszeit

Jahr	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	zusammen	ungewogenes arith. Mittel	Varianz	Streuung
1. Tarifliche Arbeitszeit der Industriearbeiter im allgemeinen										
1958	45—47	44—45	—	48	48	48	44—48	—	—	—
1969	43—44	40—41 ^{1/2}	—	42—44	42—44	43 ^{1/2}	40—44	—	—	—
1970	42—44	40—41	—	42—44	41—44	42 ^{1/2} —43 ^{3/4}	40—44	—	—	—
1971	42—44	40—41	—	40—43	41—44	42 ^{1/2} —43 ^{3/4}	40—44	—	—	—
1972	41—42	40	—	40—42	40—44	41 ^{1/4} —42 ^{1/2}	40—44	—	—	—
1973	40—42	40	—	40	40—44	40—42 ^{1/2}	40—44	—	—	—
1974	40—41*	40	—	40	40—44	40—42 ^{1/2}	40—44	—	—	—

* außer Bergwerke

2. Angebotene Arbeitszeit der Industriearbeiter										
1967	43,9	42,6	46,5	44,3	45,9	45,3	—	44,7	1,51	1,23
1968	43,8	43,5	46,4	44,5	45,3	45,3	—	44,8	0,97	0,985
1969	43,7	44,2	46,1	43,6	45,2	45,1	—	44,6	0,80	0,895
1970	42,9	44,1	45,8	42,5	45,1	44,3	—	44,1	1,32	1,15
1971	42,4	43,3	45,4	42,1	44,5	43,9	—	43,6	1,25	1,12
1972	41,7	43,2	45,0	41,9	43,8	43,4	—	43,1	1,27	1,13
1973	41,0	42,9	44,4	41,8	43,7	45,0	—	42,8	1,28	1,13

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Sozialstatistik, Heft 1/1973, sowie Berichte über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1973, Anlagen zum siebenten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften.

Tabelle 9
Urlaub und Feiertage

	Jahr	Belgien	Deutschland	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
1. URLAUB							
a) Gesetzlicher	1958	12	12	18	—	8—18	—
Grundurlaub	1969	18	15—18	24	—	18—24	10—12
für Erwachsene	1970	18	15—18	24	—	18—24	10—12
	1971	18	15—18	24	12	18—24	12½—15
	1972	18	15—18	24	12	18—24	15—18
	1973	18	15—18	24	12	18—24	15—18
b) Tariflicher	1958	12	12—18	18	12	8—18	12—15
Grundurlaub	1969	18	16—24	24	12—14	18—24	15—16
für Erwachsene	1970	18	16—24	24	12—15	18—24	15—18
	1971	18	16—24	24	13—18	18—24	15—19
	1972	20	17—24	24	13—18	18—24	16—20
	1973	20—22	18—24	24	14—20	18—24	17—20
c) Zusätzliche	1958	6	—	—	—	—	6—12 Tage
Urlaubs-	1969	18	Tageslöhne	—	—	—	6 %
bezahlung	1970	18		—	—	—	6 %
	1971	18		—	—	—	6 %
	1972	18		—	—	—	6½ %
	1973	18		25—50 %	—	—	8 %
							Jahreslohn
2. FEIERTAGE							
a) Gesetzliche	1958	10	10—13	1	16	10	—
arbeitsfreie	1970	10	10—13	1	16	10	—
bezahlte	1971	10	10—13	1	16	10	—
Feiertage	1972	10	10—13	1	16	10	—
	1973	10	10—13	1	16	10	—
b) Gesetzliche	1958	10	10—13	4—7	17	10	7
und tarifliche	1970	10	10—13	8—10	17	10	7
arbeitsfreie	1971	10	10—13	8—10	17	10	7
Feiertage	1972	10	10—13	8—10	17—18	10	7
	1973	10	10—13	8—10	17—18	10	7

Quelle: Annex zum Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1973, Anlage zum Siebenten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften.

ANMERKUNGEN

- 1 G. Lyon-Caen, *L'harmonisation sociale dans la CEE*, in: »L'harmonisation dans la Communauté« (Institut d'Etudes européennes), Bruxelles 1968.
G. Lyon-Caen und J. Ribettes-Tillhet, *Droit du Travail et politique sociale dans la CEE*, »Jurisclasseur International«, Heft 164 L.
- 2 J. J. Ribas, *La politique sociale des Communautés Européennes*, Paris 1969, S. 391 ff.
J. J. Ribas und J. Hasse, *Les actions de la Communauté dans le domaine de la Sécurité sociale et le budget social européen*, in: »Droit Social« (Sonderausgabe), Nr. 11, November 1971.
- 3 Vgl. Marc Ouin, *L'OECE et le Marché Commun*, S. 21 ff., der die De-facto-Harmonisierung der Löhne in der Zollunion der Benelux-Länder analysiert.
- 4 Memorandum der Benelux-Länder, in I.R.I. (Institut des Relations Internationales), *Chronique de Politique Etrangère*, 1955, S. 523—526.
- 5 Vgl. die Rede Spaaks vor der Beratenden Versammlung des Europarates, in: *Official Report of Debates*, 1955, Bd. III, S. 616.
- 6 Baron Snoy et d'Oppuers in I.R.R.I. (Institut Royal des Relations Internationales), *Chronique de Politique Etrangère*, 1959, S. 594 f.
- 7 Report on the Possibility of Creating a Free Trade Area in Europe (Jänner 1957).
- 8 *Negotiations for a European Free Trade Area*, Cmnd. 648, Jänner 1959, S. 10 ff.
- 9 Comité Intergouvernemental sur l'Etablissement d'une Zone de Libre Echange — Memorandum de la Communauté Economique Européenne, OECE, Dokument CIG (58) 60, Oktober 1958, S. 11.
- 10 Entwurf für einen Beschluß des Rates S/191/1/65 (A 17 rev. 1) (Entwurf eines Mandates für die Eröffnung der Verhandlungen mit Österreich in der im Anschluß an die Tagung des Ausschusses der ständigen Vertreter vom 1. März 1965 geänderten Fassung).
- 11 W. Melis, *Harmonisierungsfragen eines Arrangements Österreich—EWG*, in »Wirtschaftspolitische Blätter«, 2/66, S. 150 ff.
- 11a Hier der Wortlaut des Art. 26: »Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Art. 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.«
- 12 R. A. Easterlin, *Long term Regional Income Changes: Some Suggested Factors*, Regional Science Association, Papers and Proceedings, Bd. IV, 1958.
- 13 Vgl. Baumgartner, *Organisationsformen der internationalen Verwaltungszusammenarbeit unter dem Gesichtspunkt der einzelstaatlichen Handelsfreiheit*, in: »Zukunftsaufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft«, Festschrift der Hochschule St. Gallen, S. 284, der darauf hinweist, daß die zur Zeit des Anschlusses Liechtensteins an das Schweizerische Zollgebiet übernommenen Gesetze ein Vierteljahrhundert später, nämlich 1949, auf das Vierfache angewachsen sind.
- 14 G. C. Bjork, *Regional adjustment to economic growth: The United States 1880 to 1950*, »Oxford Economic Papers«, Nr. 1, 1968.
- 15 E. Heckscher, *The Effect of Foreign Trade on the Distribution of Income*, in »Readings in the Theory of International Trade«, 1949, S. 272 ff., sowie Ohlin, *Inter-regional and International Trade*, 1933.
- 16 P. A. Samuelson, *International Trade and the Equalization of Factor Prices*, in: »Economic Journal«, Juni 1948, S. 163 ff.; derselbe, *Prices of Factors and Goods in General Equilibrium*, in »Review of Economic Studies«, Nr. 1, 1953/54, S. 1 ff.
- 17 B. Ohlin, a. a. O.
- 18 G. Myrdal, *Economic Theory and Under-Developed Regions*, London 1957.
- 19 W. Leontief, *Domestic Production and Foreign Trade; the American Capital Position Re-examined*, Proceedings of the American Philosophical Society, September 1953, S. 332 ff.; derselbe, *Factor Proportions and the Structure of American Trade: Further Theoretical and Empirical Analysis*, »Review of Economics and Statistics«, November 1956, S. 386 ff.

- 20 Es darf in diesem Zusammenhang auf die umfassende Darstellung von J. S. Chipman, *A Survey of the Theory of International Trade: Part 3, the Modern Theory*, »Econometrica«, Jänner 1966, S. 52 ff., verwiesen werden.
- 21 In seinem Werk aus 1956 (s. o.), aber auch in seiner *Reply*, »Review of Economics and Statistics«, Februar 1958, S. 119 ff., und in *An International Comparison of Factor Costs and Factor Use*, »American Economic Review«, Juni 1964, S. 335 ff.
- 22 B. Balassa, *The Factor-Price Equalization Controversy*, in »Weltwirtschaftliches Archiv«, 1961, Nr. 1.
- 23 Eine Funktion $y = f(x_1, x_2, \dots, x_n)$ ist dann linear-homogen, wenn $f(\lambda x_1, \lambda x_2, \dots, \lambda x_n) = \lambda f(x_1, x_2, \dots, x_n)$. Anders ausgedrückt: Wenn in einer Volkswirtschaft gleichzeitig der Einsatz von Boden, Kapital und Arbeit verdoppelt, verdreifacht, ... usw. wird, muß dies zu einer Verdoppelung, Verdreifachung, ... usw. des Gesamtprodukts führen.
- 24 So H. S. Houthakker, *Some Problems in the International Comparison of Consumption Patterns*, in: R. Mossé (Hrsg.), *L'évaluation et le rôle des besoins de biens de consommation dans les divers régimes économiques*, 1963, S. 89 ff., der sein Hauptaugenmerk Unterschieden in den Konsumfunktionen zuwendet, und T. Watanabe, *A Test of the Constancy of Input-Output-Coefficients among Countries*, »International Economic Review« 2/1961, S. 340 ff.
- 25 R. Vernon, *International Investment and International Trade in the Product Cycle*, »Quarterly Journal of Economics«, Mai 1966.
- 26 Bezüglich der Details darf auf folgende Arbeiten verwiesen werden: R. Vernon (Ed.), *The Technology Factor in International Trade*, 1970, insbesondere der Beitrag von W. Jones, *The Role of Technology in the Theory of International Trade*; derselbe, *Trade, Balance of Payments and Growth*, North Holland, 1971, insbesondere der Beitrag von J. Chipman, *International Trade and Factor Mobility*; W. Gruber, D. Mehta, R. Vernon, *The R & D Factor in International Trade, and International Investment of United States Industries*, »Journal of Political Economy«, Feber 1967; D. S. R. Leighton, *The Internationalization of American Business — The Third Industrial Revolution*, »Journal of Marketing«, Juli 1970; S. E. Rolfe, *The Multinational Corporation in the World Economy: Direct Investment in Perspective*, Praeger, 1970; D. D. Purvis, *Technology, Trade and Factor Mobility*, »The Economic Journal«, September 1972; sowie der knappe, aber brillante Beitrag von Inada und Kemp, *International Capital Movements and the Theory of International Trade*, »Quarterly Journal of Economics«, August 1969.
- 27 Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften SEK (73) 3000 endgültig vom 18. Juli 1973, KOM (73) 1927 endgültig vom 14. November 1973 und SEK (74) 2721 endgültig vom 17. Juli 1974.
- 28 Seidl-Hohenveldern, *Harmonization of Legislation in the Common Market and the Heritage of the Common Law*, »Journal of Business Law« 1962, S. 247 ff.; Beitzke, *Probleme der Privatrechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, »Zeitschrift für Rechtsvergleichung«, Bd. 5 (1964), S. 80 ff.; Everling, *Die Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiete des Niederlassungsrechts, Aktuelle Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts*, »Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht« (ZHR), Beiheft 29, 1965, Seite 60 (64); Lutter, *Die Angleichung des Gesellschaftsrechts nach dem EWG-Vertrag*, »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW), 19. Jg. (1966), S. 273, 275, 277; Aubin, *Zum Aufbau des Tatbestandes in Art. 101 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, Festschrift für Otto Riese, 1964, S. 253.
- 29 Knolle, *Die Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, Bundesarbeitsblatt 1965, S. 856; Steindorff, *Der Gleichheitssatz im Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes*, 1965, S. 23; Dörr, *Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen im Rahmen der EWG*, Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsschutz, Bd. 9 (1966).
- 30 Lecourt und Chevallier, *Chances et malchances de l'harmonisation des législations européennes*, Recueil Dalloz 1963, Chronique, S. 273 ff.
- 31 Der »Steuerstreit der Montanunion« wurde schließlich von der Hohen Behörde im Sinne des Gutachtens Tinbergens entschieden (Entscheidung Nr. 30/53 vom 2. Mai

- 1953, Amtsblatt vom 4. Mai 1953). Vgl. auch die — freilich mühsam erkämpfte — Auffassung des »Spaak-Berichtes« (Regierungsausschuß, eingesetzt von der Konferenz von Messina, *Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister*, Brüssel 1956), S. 64. Anderer Meinung ist Zweigert, *Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihrer Schöpfung und Sicherung*; Vom deutschen zum europäischen Recht — Festschrift für Hans Dölle, 1963, Bd. 2, S. 410.
- 32 J. J. Ribas und J. Hasse, *Les actions de la Communauté dans le domaine de la Sécurité sociale et le budget social européen*, in »L'Europe Sociale«, 11/1971 (Sondernummer), S. 78 (81).
- 33 *L'évolution régionale dans la Communauté, bilan analytique*, 1971, Teil III.
- 34 François Perroux, *La méthode de l'économie généralisée et l'économie de l'homme*, Science Economique et Développement, 1958.
- 35 Vgl. B. Balassa, *The Purchasing Power Parity Doctrine: A Reappraisal*, »Review of Political Economy«, December 1964, S. 584 ff., sowie P. A. David, *Just how misleading are official exchange rate conversions*, »The Economic Journal«, September 1972, S. 979 ff.
- 36 C. Iversen, *Aspects of the Theory of International Capital Movements*, 1935, S. 154 ff.
- 37 L. W. McKenzie, *Equality of Factor Prices in World Trade*, »Econometrica«, Juli 1955, 239 ff.
- 38 *L'évolution régionale dans la communauté, bilan analytique*, 1971, Teil III.
- 38a Der »Erste Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975« (KOM [76] 307 endg.) erwähnt beispielsweise auf Seite 3, daß 1970 das Bruttoinlandsprodukt in Hamburg fünfmal so hoch war wie in den ärmsten Gebieten, 1975 aber bereits sechsmal so hoch.
- 39 C. Dupont, *L'évolution récente*, in: »Cahiers économiques de Bruxelles«, Nr. 37, 1968.
- 40 H. Teil: *Economic Applications of Information Theory*, Kapitel 4.
- 41 Geregelt in den Entscheidungen der Hohen Behörde der Montanunion Nr. 3, 4, 5 und 30/53.
- 42 Entscheidung des Gerichtshofes Nr. 2/54 vom 21. Dezember 1954, Slg. der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EGKS, Bd. 1, S. 79 ff.
- 43 Dokument KOM (73) 1979 endgültig vom 26. November 1973.
- 44 *Die sozialen Konsequenzen aus der europäischen Integration*, »Recht der Arbeit«, 1/1954, S. 23 ff.
- 45 International Labour Office, *Social Aspects of European Economic Co-operation*, 1956.
- 46 Ohlin-Bericht, Absatz 95.
- 47 Hankel, *Das Schlagwort von der sozialen Harmonisierung*, in: »Sozialer Fortschritt«, Jg. 1957, S. 550 ff.